

ENTWURF DES ZWEITEN FAMILIENENTLASTUNGSGESETZES

Am 3.7.2020 hat das BMF einen Entwurf des zweiten Familienentlastungsgesetzes (2. FamEntlastG) veröffentlicht. Das Gesetz sieht finanzielle Erleichterungen von rund zehn Milliarden Euro jährlich durch eine Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen sowie durch eine Anpassung von Grundfreibetrag und Steuertarif vor:

2. FamEntlastG

	2020	2021	2022
Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 EStG)	9.408 €	9.696 €	9.984 €
Zusammenveranlagung (§ 32a Abs. 6 EStG)	18.816 €	19.392 €	19.968 €
Unterhaltshöchstbetrag (§ 33a Abs. 1 EStG)	9.408 €	9.696 €	9.984 €

Es ist geplant, die Kinderfreibeträge zu erhöhen. Erstmals seit Jahren soll auch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes (BEA-Freibetrag) erhöht werden. Ab 2021 sollen somit die folgenden Freibeträge gelten:

Kinderfreibetrag

Freibeträge je Kind	Je Elternteil		Beide Elternteile	
	2020	2021	2020	2021
Kinderfreibetrag	2.586 €	2.730 €	5.172 €	5.460 €
BEA-Freibetrag	1.320 €	1.464 €	2.640 €	2.928 €

Ab dem Jahr 2021 erfolgt eine Erhöhung des monatlichen Kindergelds. Es sollen folgende Beträge gelten:

Kindergeld

Kindergeld	2020	2021
Erstes und zweites Kind	204 €	219 €
Drittes Kind	210 €	225 €
Viertes und weitere Kinder	235 €	250 €
Einmaliger Kinderbonus je Kind ¹	300 €	---

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ Zweites Corona-Steuerhilfegesetz.